



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/4-I/D/14/95

23. MAR. 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
426 /AB
1995-03-24

zu 429 18

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Pumberger, Dr. Salzl und Kollegen haben am 24. Jänner 1995 unter der Nr. 429/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Berichtspflicht der Ärztekammern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz hinsichtlich der Verpflichtung der
 - a) Landes-Ärztekammern
 - b) Österreichischen Ärztekammer
 das BMGK und die Landesregierungen zu informieren?
2. Wie wird seitens Ihres Ressorts die Berichtspflicht der Ärztekammern gemäß § 38 Abs. 4 eingefordert?
3. Welche Ärztekammern waren bisher hinsichtlich dieser Berichtspflicht säumig bzw. wenig engagiert?
4. Wie und zu welchem Zweck werden diese Berichte gemäß § 38 Abs. 4 Ärztegesetz von Ihrem Ressort ausgewertet?
5. Wie wird seitens Ihres Ressorts die Übermittlung der Beschlüsse gemäß § 83 Abs. 5 Ärztegesetz eingefordert?
6. Welche sonstigen Informationen außer Gesetzesbegutachtungen werden Ihrem Ressort von den Ärztekammern der Länder bzw. der Österreichischen Ärztekammer übermittelt?
7. Teilen Sie die Auffassung des Beamten der Kärntner Landesregierung, wonach einer Landesregierung auch sämtliche Beschlüsse der Ärztekammer-Vollversammlung und aller anderen Organe der Ärztekammer zu übermitteln seien?

8. Wenn nicht: werden Sie in diesem Falle eine Klarstellung über die korrekte Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Ärztegesetzes hinsichtlich der Berichtspflicht der Kammern an öffentliche Stellen vornehmen?
9. Sollten Sie von einer solchen Klarstellung Abstand nehmen: welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Rechte der unselbstständig beschäftigten Ärzte und ihrer Interessenvertretung gegenüber ihrem Arbeitgeber Land bzw. ihrem Verhandlungspartner Landesregierung bei arbeits- und vertragsrechtlichen Verhandlungen zu wahren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

§ 104 des Ärztegesetzes 1984, BGBI.Nr. 373, in der geltenden Fassung, regelt das Aufsichtsrecht über die Ärztekammern in den Bundesländern und die Österreichische Ärztekammer.

Gemäß § 104 Abs. 1 leg.cit. unterstehen die Ärztekammern in den Bundesländern der Aufsicht der örtlich zuständigen Landesregierung. Die Österreichische Ärztekammer untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß mir schon aus kompetenz- und verfassungsrechtlichen Gründen Äußerungen, die sich auf die Aufsichtstätigkeit der Landesregierungen beziehen, nicht möglich sind.

Unabhängig davon, daß bestimmte Beschlüsse von Organen der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen (§ 104 Abs. 2, 3 und 6 leg.cit.), sind Beschlüsse der Kammerorgane, die gegen bestehende Vorschriften verstößen, von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufzuheben. Dementsprechend sind die Ärztekammern in den Bundesländern und die Österreichische Ärztekammer verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen

- 3 -

Aufsichtsbehörde die von ihr bezeichneten Beschlüsse vorzulegen (§ 104 Abs. 7 leg.cit).

Es wird daher von der zuständigen Aufsichtsbehörde die Vorlage solcher Beschlüsse der Kammerorgane einzufordern sein, die Gesetze oder Verordnungen berühren bzw. hinsichtlich derer - etwa aufgrund ihrer Publikmachung - Grund zur Annahme besteht, daß sie mit Gesetzen oder Verordnungen nicht im Einklang stehen.

Die in § 38 Abs. 4 leg.cit. vorgesehene Verpflichtung der Ärztekammern in den Bundesländern, nicht nur der zuständigen Aufsichtsbehörde, sondern auch dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz Berichte sowie Vorschläge zu erstatten, bezieht sich auf den Fall der Wahrnehmung von Mängeln und zielt darauf ab, daß solchen Mängeln auch seitens der obersten Gesundheitsbehörde - allenfalls durch legistische Vorkehrungen - entsprechend begegnet werden kann.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß ein Unterbleiben von Berichten nicht auf "Säumigkeit" oder "geringes Engagement" einer Ärztekammer schließen läßt, sondern darauf, daß keine berichtspflichtigen Mängel wahrgenommen wurden.

Im übrigen bestehen zu aktuellen Themen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und den Ärztekammern in den Bundesländern einerseits und meinem Ministerium andererseits regelmäßige Kontakte. Wird nun seitens einer Ärztekammer ad hoc auf ein nach ihrer Ansicht bestehendes Problem hingewiesen, so erübrigt sich eine förmliche Wiederholung dieser Mitteilung, zumal § 38 Abs. 4 leg.cit. ohnehin eine Rahmenfrist setzt.

Den dabei aufgeworfenen Problemen wird von meinem Ressort entweder durch Verhandlungen mit der Ärztekammer, gegebenenfalls durch eine erforderliche erlaßmäßige Klarstellung oder entsprechende legistische Maßnahmen Rechnung getragen.

- 4 -

§ 83 Abs. 5 leg.cit. hat erst durch die Novelle BGBl.Nr. 100/1994 Eingang in das Ärztegesetz 1985 gefunden, wobei die Kompetenz der Österreichischen Ärztekammer zur Beschußfassung über das Rasterzeugnis und das Abschlußzertifikat erst mit 1. Juli 1996 in Kraft treten wird (Artikel III Abs. 2 BGBl.Nr. 100/1994).

Entsprechende Berichte werden daher für die Zukunft zu erwarten sein. Hinsichtlich der Beschußfassung über die Schilderordnung ist die Österreichische Ärztekammer ihrer Berichtspflicht bereits nachgekommen.

